

Inh. R. Wischnewski

Weg zur Erholung 6

15345 Kagel / OT Finkenstein
Tel. (033434) 70266 u. 70539, Fax 71220
0162/1807014 oder 0173/7068221

Benutzungsordnung für den Campingplatz Kagel-Kiessee

Diese Benutzungsordnung wurde durch den Inhaber erlassen, um für alle Erholungssuchenden aus den Gegebenheiten heraus ein Optimum an Ruhe und Kameradschaftlichkeit zur Erholung der Dauercamper und Tagesgäste auf der Basis der Gesetzlichkeit zu schaffen. Daraus resultieren folgende Bestimmungen:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung des Campingplatzes sind für alle Nutzer verbindlich. Sie sind die Basis, um den Erholungscharakter des Campingplatzes zu gewährleisten.
2. Der Aufenthalt auf dem Campingplatz ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Platzwart gestattet. Diese hat vor dem Aufbau von Zelten, Wohnwagen u.ä. oder bei Besuch zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die entrichteten Gebühren zu erbringen bzw. beim Platzwart gegen Beleg zu entrichten. Anderenfalls kann der Zutritt verweigert werden. Zur Erleichterung der Anmeldung geben Sie bitte bei Dauercamping Ihre Codenummer an.
 - a) *Achtung Werte Camper, wenn Sie kein Wintercamper bei mir auf dem Platz sind, haben Sie nur das Recht außerhalb der Saison 1 bis 2 STUNDEN nach Ihrem Eigentum zuschauen . Sollten Sie den Tag bei uns verbringen , sind Sie Tagesgast bzw. Übernachtungsgast und sollten dementsprechend Ihre Gebühren freiwillig entrichten .*
 - b) **Jeder Camper ist eigenständig dafür verantwortlich, daß seine Besucher- u. Tagesgäste beim Platzwart angemeldet werden u. die Gebühren entrichten werden.**
3. Der Standplatz wird vom Inhaber vergeben. Ein eigenmächtiger Wechsel ist nicht statthaft. Dauercampem wird in der Regel der Standplatz des Vorjahres wieder zuerkannt.
4. Jeder Camper ist dafür verantwortlich, daß niemand durch seine Zeltplöcke, Stromkabel oder anderes Camping-zubehör gefährdet oder beeinträchtigt wird.
5. Die Bestimmungen des Umweltschutzes sind einzuhalten. Dabei gilt insbesondere:
 - a) *keine Abfälle und Müll eingraben*
 - b) *keine Verrieselung von Brauch - u. Abwässern*
 - c) *keine Sperrmüllentsorgung außerhalb der vorgegeben Container*
 - d) *Reinhalten der Standplätze, Verkehrsflächen u. des Badestrandes,*
 - e) **das Waschen von KFZ sowie größere Reparaturen sind auf dem gesamten Campinggelande verboten !**Die Entsorgung von a) u. b) hat in die entsprechenden Behälter od. Vorrichtungen zu erfolgen, dabei sollten die Camper sich bemühen bereits volle Müllcontainer zu meiden und die zur Verfügung stehenden leeren Behälter nutzen. Die Entsorgung von Sperrmüll (kein Sondermüll) entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Rezeption, dabei ist Schrott extra zu lagern u. sperriges Gut zu zerkleinern. Darüber hinaus wird erwartet, die Recyclingbehälter für Papier u. Altglas zu nutzen u. die "gelben Säcke" - erhältlich beim Platzwart - *nur für Wertstoffe* zu verwenden. Die an den Standplätzen anfallenden Kiefernadeln sind in den dafür vorgesehenen Kompostboxen zu bringen, größeres Geäst ist daneben zulegen .
6. Die Vorsichtsmaßnahmen bei den angezeigten Waldbrandwarnstufen sind gewissenhaft einzuhalten. Wegen des großen Waldbestandes ist das Rauchen nur an den Standplätzen u. Raucherinseln u. nicht auf dem Gelände gestattet. Ich weise nochmals alle Camper und Besucher meines Campingplatzes darauf hin, dass sich unsere Witterungsbedingungen verändert haben und ich mich gezwungen sehe, härtere Maßnahmen bei Verstoß gegen das Rauch- und Feuerverbot auszusprechen. Für meine Dauercamper und deren Besuch , verlässt dieser für 3 Tage den Campingplatz, bei Wiederholung solange wir Waldbrandstufe 3 oder 4 haben. Kurzcamper die sich nicht an die Platzordnung halten , reisen umgehend ohne Rückansprüche ab . Das Anlegen von Lagerfeuern ist verboten. Die Feuerschutzgassen sind in jedem Fall freizuhalten. Feuerlöscheinrichtungen u. Zubehör sind nur für den Katastropheneinsatz. Ich möchte Sie alle auch darauf aufmerksam machen , dass unserer Campingplatz auch eine Alarmanlage besitzt, sollte diese dreimal ertönen , verlassen Sie alle bitte umgehend den Campingplatz zu verlassen. Die Nutzung von Holzkohlegrills ist nur bis Waldbrandwarnstufe II, gestattet.
7. **Das Betreiben von Flüssiggasanlagen erfolgt auf eigene Gefahr u. Gewährleistung. Jeder Betreiber o.g. Anlagen hat die Überprüfung alle zwei Jahre eigenständig lt. DIN zu realisieren u. eine Kopie davon beim Platzwart zu hinterlegen.**
8. Vom Campinggast wird rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen Gästen erwartet. Die Platzeinrichtungen sind schonend zu behandeln, aufgetretene Schäden sind dem Platzwart sofort mitzuteilen u. gegebenenfalls zu ersetzen (BGB § 823). **Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen - sie sind kein Kinderspielplatz ! Teilen Sie das bitte Ihren Kindern mit. Ebenfalls ist generelles Rauchverbot im Sanitärbereich.**

9. Die Nachtruhe gilt wie folgt: Sonntag bis Donnerstag - 22.00 bis 7.00 Uhr u. Freitag / Samstag sowie an den Tagen vor einem Feiertag von 23.30 bis 7.00 Uhr. **Die Mittagsruhe ist von 13.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten.** Während dieser Zeit dürfen Fahrzeuge, außer Wirtschafts-fahrzeuge, den Campingplatz nicht befahren. Akustische Tonträger sind so leise zu stellen, daß andere nicht belästigt werden. Im Interesse aller sind laute Unterhaltungen, Tätigkeiten und sportliche Aktivitäten zu vermeiden. Mit Rücksicht auf Ihre Mitcamper ist anhaltender Lärm generell zu vermeiden.

Bei zwei bis drei Veranstaltungen die vom Platz organisiert werden , wird die Nachtruhe auf 1,00 Uhr festgelegt.

10. Das Mitbringen von Hunden ist dem Platzwart anzuzeigen. Auf dem gesamten Campingplatz ist Leinenzwang und der Tierhalter ist für die Kotbeseitigung verantwortlich.

11. Das Befahren des Campingplatzes mit dem Kfz ist nur in den Phasen des Auf- u. Abbaus auf den vorgegebenen Wegen im Schrittempo statthaft. Ein Abstellen der Kfz am Standplatz außerhalb o.g. Zeiträume in der Sommersaison ist nicht erlaubt

12. Eltern haften für ihre Kinder u. die durch sie verursachten Schäden, insbesondere solche, die beim Fahrradfahren oder beim spielen auf der Steganlage sowie an Booten verursacht werden.

13. Das Errichten von Zäunen u. massiven Baulichkeiten (Fundamente, ortsunveränderliche Anbauten u. ä.) auf dem Campingplatz ist verboten. Beim Pflanzen von Hecken (max. Höhe 1 m) und Sträuchern ist auf einheimische Arten zurückzugreifen.

14. Die Nutzung des eingefriedeten Parkplatzes erfordert eine beim Platzwart erhältliche **Parkkarte**. Diese ist deutlich sichtbar im oder am Fahrzeug anzubringen. Bei Nichtvorhandensein wird das Fahrzeug mit einer Festsetzkralle gebührenpflichtig festgelegt. Beachten Sie die Verkehrszeichen u. die Parkordnung. Es gilt die StVO. Der Parkplatz ist für Kinder verboten, außer zum ein - und aussteigen . Bitte beachten Sie das Ihre Aufsichtspflicht, Eltern haften für Ihre Kinder.

15. Das Haupttor ist nach Durchfahrt außerhalb der Rezeptionszeiten sofort wieder zu verschließen. Im Bereich der Parkplatzzufahrt gilt Parkverbot. Der Parkplatz ist weder Kinderspielplatz noch Hundefreigehege.

16. Die Nutzung des Bootssteiges u. der Ufer-Liegeplätze ist gebührenpflichtig. Alle Boote u.ä. sind beim Platzwart anzumelden. Nichtangemeldete Boote werden von uns sichergestellt und für 1 Jahr nachkassiert. Das Baden und Angeln von der Steganlage ist generell untersagt.

17. Die Abnahme von Elektroenergie ist mit dem Platzwart zu regeln. Denken Sie bitte daran, daß die Kapazität der E-Anlage begrenzt ist. *Jeder Camper ist dafür verantwortlich, daß seine Zählerstände korrekt vorliegen.* Illegale Stromabnahme wird als Diebstahl gewertet u. der Verursacher verläßt umgehend den Campingplatz ohne Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

18. Touristikcamping wird ein Stellplatz zugewiesen. Der Platzwart ist berechtigt neben den Gebühren bei Anreise eine *Kaution je Zelt/Wohnwagen in Höhe von 25,00 Euro* zu verlangen, die absichern helfen soll, daß die Stellfläche nach Abreise (bis 16.00 Uhr) ordentlich rückübergeben wird.

19 Jeder Camper ist für versicherungsrechtliche Fragen seitens seines Eigentums u. seines Verhaltens eigenverantwortlich.

20. Kindern u. Jugendlichen ist die Nutzung der Freizeitanlagen der Herberge Kiesesee nur unter Aufsicht gestattet.

21. Die Ihnen bekanntgegebenen Zahlungsforderungen, *Saison- u. Wintergebühren sowie Elektrokosten*, sind zu den jeweiligen Terminen fällig. *Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Inhabers.*

a) Ratenzahlungen müssen grundsätzlich mit Fr. Wischnewski vor Saisonbeginn abgesprochen werden! So weise ich Sie darauf hin ,daß dies Verbindlichkeiten sind , und vom Camper ohne nochmalige Aufforderung zu entrichten sind , wenn er weiter Interesse hat bei uns zu campen.

22. Die Möglichkeit der Standmiete (Bezahlung der genutzten Quadratmeter) hat jeder Camper nur einmal !

23. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist der Inhaber berechtigt, Verursacher des Platzes zu verweisen (Hausverbot). Es erfolgt hier keine Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

24. Baumaßnahmen haben bitte in der Vor- bzw. Nachsaison statt zu finden, sollte es unumgänglich sein das während der Hauptsaison (Juni, Juli und August) gebaut werden muss , maximal in der Zeit von 10,00 Uhr bis 18,00 Uhr außer während der Mittagsruhe . Ebenfalls sollten die Baumaßnahmen vorher bei den Platzwarten oder der Geschäftsleitung angemeldet werden.

25. Mit Wahrnehmung des Stellplatzes erkennt der Camper die Benutzungsordnung u. deren Anlagen des Campingplatzes Kugel-Kiese- ersatzweise als Allgemeine Vertragsbedingungen - an.

Werte Camper, diese Benutzungsordnung soll Sie nicht reglementieren sondern dazu beitragen, daß ein kameradschaftliches, rücksichtsvolles Verhalten erzielt wird. Ich bitte Sie daher um Verständnis im Sinne einer erholsamen Campingsaison und wünsche Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.